Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 18/1217

Der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Wissenschaftlicher Dienst

Schleswig-Holsteinischer Landtag • Postfach 7121 • 24171 Kiel

Ihre Nachricht vom: 12.04.2013

Mein Zeichen: zu L 201 - 45a/18

Bearbeiter: Frank Platthoff

Telefon (0431) 988-1103 (0431) 988-1250 Telefax frank.platthoff@landtag.ltsh.de

24. April 2013

An den Vorsitzenden der der Piraten-Fraktion Herrn Dr. Patrick Breyer, MdL

im Hause

Landesrechnungshof

Sehr geehrter Herr Dr. Breyer,

mit Email vom 12. April 2013 haben Sie um die Beantwortung von zwei Nachfragen zu unserem Gutachten 45a/18 (Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs) gebeten. Dem kommen wir im Folgenden gern nach und nehmen wie folgt Stellung:

1. Wenn es problematisch ist, den Kommunen die Beauftragung einer anderen Prüfungsinstitution als des LRH zu versagen, könnte ein Prüfungsrecht des LRH jedenfalls für den Fall vorgesehen werden, dass der örtliche Träger keine andere vergleichbare unabhängige Institution mit der Prüfung betraut?

Neben der grundsätzlichen Problematik der (nach hier vertretener Auffassung fehlenden) Gesetzgebungszuständigkeit des Landes (vgl. hierzu unten sowie III.1. des Gutachtens), richten sich die im Gutachten formulierten materiell-rechtlichen Bedenken in erster Linie gegen eine Einschränkung des bundesgesetzlich vorgesehenen Rechts des örtlichen Sozialhilfeträgers, die Prüfung auch selbst durchführen zu können, wenn dies zwischen den Vertragsparteien vereinbart wird (vgl. § 75 Abs. 3 Satz 3 SGB XII: "Der Träger der Sozialhilfe kann die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung prüfen"). Eine landesrechtliche Regelung dergestalt, dass die Prüfung vom Landesrechnungshof durchzuführen ist, wenn der örtliche Träger keine andere vergleichbare unabhängige Institution mit der Prüfung betraut, würde den Sozialhilfeträger von der Möglichkeit, die Prüfung selbst durchzuführen, ausschließen und sich damit in Widerspruch zur genannten bundesgesetzlichen Vorgabe setzen. Neben dem Widerspruch zum SGB XII wäre eine solche Vorgabe darüber hinaus auch am Maßstab der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie zu messen (vgl. dazu unten).

2. Wenn es problematisch ist, ein Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs im Rahmenvertrag vorzuschreiben, könnte unmittelbar durch Landesgesetz bestimmt werden, dass der Landesrechnungshof zur Prüfung berechtigt ist (ggf. falls keine andere unabhängige Institution damit beauftragt wird)?

Wie in unserem Gutachten dargestellt wurde, bestehen gegenüber einer landesgesetzlichen Verpflichtung der Landesregierung, ein Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs im Landesrahmenvertrag zu vereinbaren, bereits Bedenken hinsichtlich der Gesetzgebungszuständigkeit des Landes (vgl. oben sowie III.1. des Gutachtens). Diese Bedenken bestehen aus den im Gutachten genannten Gründen auch und erst recht gegenüber einem unmittelbar durch Landesgesetz angeordneten Prüfungsrecht im Sinne des § 75 SGB XII zugunsten des Landesrechnungshofes.

Da § 75 Abs. 3 Satz 3 SGB XII den (örtlichen) Sozialhilfeträgern die Möglichkeit eröffnet, die vorgesehene Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Qualität der erbrachten Leistung selbst durchzuführen ("Der Träger der Sozialhilfe kann die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung prüfen", vgl. oben), besteht seitens des örtlichen Sozialhilfeträges nach dem SGB XII folglich keine Pflicht, eine unabhängige Institution mit der Prüfung zu betrauen. Entscheidend ist vielmehr, worauf sich die Vertragspartner auf örtlicher Ebene verständigen. Eine landesgesetzliche Beschränkung der Vereinbarungsfreiheit oder gar eine konkrete landesgesetzliche Vorgabe, wer die Prüfung durchzuführen hat, würde nach Einschätzung des Wissenschaftlichen Dienstes insofern zusätzlich mit dem Risiko behaftet sein, auch materiell gegen die bundesrechtlichen Vorgaben zu verstoßen.

Darüber hinaus ist auch in der durch die Nachfrage umrissenen Konstellation die kommunale Selbstverwaltungsgarantie zu beachten. Da der Landesgesetzgeber mit § 1 Abs. 1 AG-SGB XII die Aufgaben des örtlichen Trägers der Sozialhilfe durch Gesetz als Selbstverwaltungsaufgabe auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen hat (sog. pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe), sind die Kreise und kreisfreien Städte

- 3 -

zwar hinsichtlich des "Ob" der Aufgabenerfüllung gebunden. Sie bleiben jedoch grundsätzlich wegen der Art und Weise der Aufgabenerledigung frei (*Groth* in: Caspar/Ewer/Nolte/Waack, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2006, Art. 46 Rn. 65). Die kommunale Selbstverwaltungsgarantie kann zwar durch Gesetz beschränkt werden. Eine solche Beschränkung müsste jedoch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen (vgl. III.2.b.(2) des Gutachtens).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez. Frank Platthoff